Kostenbeitragssatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Verbandsgemeinde Vorharz

Auf Grund der §§ 5, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 41) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Verbandsgemeinde Vorharz werden von der Verbandsgemeinde Vorharz Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner der Kostenbeiträge und Verpflegungskosten sind die Personensorgeberechtigten die den Betreuungsvertrag für das Kind schließen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Zahlung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird durch Beitragsbescheid erhoben. Er ist am 1. des laufenden Monats fällig.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind fristgerecht abgemeldet wird.

(3) Bei Aufnahme des Kindes bis einschließlich 15. eines jeden Monats ist der volle Kostenbeitrag, danach der Halbe zu entrichten.

(4) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind entschuldigt oder unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Dies gilt auch bei Krankheit und Kur bis zu 6 Wochen, Urlaub usw.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung z. B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz oder einer Schließung im Rahmen der Urlaubsregelung/ Brückentage entsprechend § 8 der Satzung für den Besuch der

Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

(6) Der Kostenbeitrag wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen, wenn dieser trotz Mahnung nicht beglichen wurde.

(7) Der Betreuungsvertrag kann fristlos durch den Träger gekündigt werden, wenn eine offene Forderung (Kostenbeitrag/ Verpflegungskosten einschließlich Nebenforderungen) ganz oder teilweise besteht oder eine Stundung/ Ratenzahlung aufgehoben wurde.

§ 4
Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten

(1) Die Verbandgemeinde Vorharz als Träger der Kindertageseinrichtungen hat auf Wunsch die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern. Die darüber hinaus gehende Verpflegung ist nach den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.

(2) Sofern Verpflegungsleistungen vom Träger durch die Kinder in Anspruch genommen werden, ergeben sich der Umfang und die Kosten aus der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(3) Sind Verpflegungskosten an die Verbandsgemeinde Vorharz zu entrichten, sind diese am 1. des übernächsten Monats fällig.

§ 5
Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der im Betreuungsvertrag festgelegten Stundenanzahl und der Betreuungsform:

1. Kostenbeiträge für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden wöchentlich	127,00 €
- bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden wöchentlich	137,00 €
- bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden wöchentlich	147,00 €
- bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden wöchentlich	165,00 €
- bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden wöchentlich	196,00 €

- bis 10 Stunden täglich oder

  bis 50 Stunden wöchentlich 220,00 €

Der Beitrag für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres wirksam. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das Kind bereits vor Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindergartengruppe betreut wird.

2. Kostenbeiträge für Kinder im Alter ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

   - bis 5 Stunden täglich oder

     bis 25 Stunden wöchentlich 116,00 €
   - bis 6 Stunden täglich oder

     bis 30 Stunden wöchentlich 122,00 €
   - bis 7 Stunden täglich oder

     bis 35 Stunden wöchentlich 127,00 €
   - bis 8 Stunden täglich oder

     bis 40 Stunden wöchentlich 133,00 €
   - bis 9 Stunden täglich oder

     bis 45 Stunden wöchentlich 154,00 €
   - bis 10 Stunden täglich oder

     bis 50 Stunden wöchentlich 160,00 €

3. Kostenbeiträge für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Vollendung des 14. Lebensjahres

   - bis 4 Stunden täglich

     während der Schul- und Ferienzeit 77,00 €
   - bis 5 Stunden täglich

     während der Schul- und Ferienzeit 80,00 €
   - bis 6 Stunden täglich während der Schulzeit

     einschließlich ganztägige Ferienbetreuung 87,00 €

(1) Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungsdauer erfolgt eine Nachveranlagung in Höhe des tatsächlichen Betreuungsbedarfs entsprechend des Absatzes 1, Nummer 1 bis 3. Bei einer Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten und zusätzlichem Personal erfolgt eine Nachveranlagung je angefangenen 15 Minuten in Höhe von 6,24 €.

Dies gilt nicht bei höherer Gewalt sowie unvorhersehbaren Ereignissen.

(2) Die Inanspruchnahmen von fakultativen Angeboten während der Betreuungszeit führen nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

§ 6
Härtefälle

(1) Kostenbeiträge können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Anträge auf Stundung oder Erlass sind schriftlich an den Träger der Einrichtung zu richten.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Vorharz vom 10.04.2017 in Form der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2018 außer Kraft.

Wegeleben, den 06.05.2019

Ute Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verbandsgemeinde Vorharz

Hinweis:
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.